

ABSCHRIFT

Urkundenrolle Nr. 33/2013

Diese Urkunde ist durchgängig
einseitig beschrieben.



Verhandelt

zu Berlin am 07. Februar 2013

Vor dem unterzeichneten Rechtsanwalt

Jan Birkefeld, LL.M.

als amtlich bestellter Vertreter des Notars

Dr. Oliver Nowoczyn

Reinhardtstraße 29

10117 Berlin

erschieden heute:

1. Herr Helmut Vollmar, geb. am 05.02.1955,
2. Herr Franz-Heinrich Fischler, geb. am 23.03.1947,
beide geschäftsansässig Tübinger Straße 5, 10715 Berlin.

Die Erschiedenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Erschiedenen zu 1) und 2) erklärten vorab:

Wir geben die nachfolgenden Erklärungen nicht im eigenen Namen ab, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmglieder des Caritas-Krankenilfe Berlin e.V. mit Sitz in Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 8747 B.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschiedenen verneinten die Frage des Notars, ob eine solche Vorbefassung bekannt sei.

Nunmehr erklärten die Erschiedenen für die von ihnen Vertretene:

I.

Der von uns vertretene Verein Caritas-Krankenilfe Berlin e.V. ist alleiniger Gesellschafter der Dominikus-Krankenhaus Berlin-Hermsdorf GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 9954 B.

Unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Formen und Fristen gesetzlicher und vertraglicher Art halten wir eine Gesellschafterversammlung der Dominikus-Krankenhaus Berlin-Hermsdorf GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 9954 B, ab, in der wir einstimmig beschließen:

Gemäß Art. 2 Abs. 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes sind die kirchlichen Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen,

verpflichtet, diese Grundordnung bis spätestens zum 31.12.2013 in ihr Statut verbindlich zu übernehmen. Andernfalls nehmen sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 i.V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV und mithin nicht am Dritten Weg teil.

Am 01.04.2012 ist die „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) in Kraft getreten. Durch die Aufnahme der Präventionsordnung in den Gesellschaftsvertrag soll der verbindlichen Geltung dieser Ordnung Ausdruck verliehen werden. Der Gesellschaftsvertrag wird geändert und es wird § 3a in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen.

§ 3a des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Fassung:

§ 3a

Kirchliche Grundordnung und Präventionsordnung

1. Die Gesellschaft wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung an.
2. Die Gesellschaft wendet die „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung an.

II.

Der beurkundende Notar bestätigt, dass die in dem anliegenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen mit den in dieser Urkunde gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

III.

Die Parteien bevollmächtigen die Notarfachangestellten

Brigitte Benz-Büsing und Ines Bohnsack,

- jede für sich - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, diese Urkunde sowie die Handelsregisteranmeldung zu ändern oder zu ergänzen. Sie sind von jeder persönlichen Haftung befreit.
- Sie dürfen Ihre Erklärungen nur vor dem beurkundenden Notar oder dessen Stellvertreter abgeben.

Die Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Ines Bohnsack *Brigitte Benz-Büsing*
J. K. K., *Notar* **L. S.**

KOSTENBERECHNUNG gem. §§ 141, 154 KostO

Gesellschafterversammlung UR-Nr. 33/2013

Geschäftswert: 25.000,00 € (§§ 41a Abs. 4, 41c KostO)

(1% vom Stammkapital aber Mindestwert € 25.000,00)

Beurkundung von Beschlüsse von

Gesellschaftsorganen §§ 32, 47 Satz 1 KostO 20/10 168,00 €

Geschäftswert: 5.000,00 € (§ 30 I KostO)

Sonstige Geschäfte, Nebentätigkeit, Erfassung

XML Strukturdaten §§ 32, 147 II KostO 5/10 21,00 €

Sonstige Auslagen §§ 137 I, 152 II 2 KostO 3,00 €

(Post- und Telekommunikationsauslagen)

Zwischensumme der Gebührenpositionen 192,00 €

Dokumentenpauschale §§ 136 I, II, 152 I KostO

(Ablichtungen 20 Seiten) 10,00 €

Zwischensumme netto 202,00 €

19 % Mehrwertsteuer § 151a KostO 38,38 €

Gesamtbetrag 240,38 €

gez. Dr. Oliver Nowoczyn

Notar

Gesellschaftsvertrag
der Dominikus-Krankenhaus Berlin-Hermsdorf GmbH

§ 1 Sitz und Firma der Gesellschaft

Der Name der Gesellschaft lautet: Dominikus-Krankenhaus Berlin-Hermsdorf GmbH.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und Altenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterstützung von Krankenhäusern, Pflege- und Senioreneinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen sowie durch Fort- und Weiterbildung von Personen, die als Beschäftigte solcher Einrichtungen in Frage kommen.

Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Nicht hiervon betroffen sind Zuwendungen nach § 58 Nr. 2, 3 und 4 AO. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Kirchliche Grundordnung und Präventionsordnung

1. Die Gesellschaft wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung an.
2. Die Gesellschaft wendet die „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung an.

§ 4 Stammkapital und Gesellschafter

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.915.000,00 Euro.

Von diesem Stammkapital übernimmt der Caritas-Krankenhilfe Berlin e.V. einen Gesellschaftsanteil in Höhe vom 2.914.740,00 Euro (Geschäftsanteil Nr. 1) sowie einen weiteren in Höhe von 260,00 Euro (Geschäftsanteil Nr.2).

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit anderen Rechten Dritter belastet werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen.

§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen über:

1. die Änderung dieses Vertrages, insbesondere Änderungen des Zweckes der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter und die Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,
2. die Auflösung der Gesellschaft,
3. Grundsatzentscheidungen zur Zielsetzung und dem Leistungsstandard,
4. Grundsatzentscheidungen zu der baulichen Planung und der Weiterentwicklung,
5. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschließlich deren Änderungen und Ergänzungen,
6. die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr auf Vorschlag der Geschäftsführung,
8. die personelle Besetzung der Leitung des Krankenhauses, insbesondere die Anstellungsverträge der Verwaltungsdirektorin/des Verwaltungsdirektors, der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors, der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors, der Chefärzte,

- leitenden Schulschwestern
die Zulassungsverträge von Belegärzten sowie
die Kündigung von Mitgliedern dieses Personenkreises,
9. die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 10. die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung und des Abschlussprüfers,
 11. die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 9 Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeden der Geschäftsführer einzeln selbstständig vertreten. Der oder die Geschäftsführer erledigen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie nach den Bestimmungen der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführung bedarf - unbeschadet der nach § 8 dieses Vertrages gegebenen Zuständigkeiten - zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. Aufnahme von Krediten mit Ausnahme vorübergehenden Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten innerhalb des zu genehmigenden Rahmens,
3. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
4. Prozessführung bei einem Streitwert, der von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird.
5. Mehrabweichungen vom festgestellten Wirtschaftsplan über 20 v.H.,
6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtpreis, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Prokura

Ist nur ein Prokurist bestellt, vertritt er die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer, Sind mehrere Prokuristen bestellt, vertreten diese die Gesellschaft entweder gemeinschaftlich bzw. einzeln in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer. Den Prokuristen kann durch Gesellschafterbeschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 12 Jahresabschluss

Die Geschäftsführer haben unverzüglich zu Beginn eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

Der Jahresabschluss wird von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer geprüft. Der Jahresabschluss ist nach Prüfung durch den Abschlussprüfer durch die Geschäftsführung zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben in einer ordentlichen Gesellschafterversammlung spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 13 Ausscheiden einzelner Gesellschafter

(gestrichen)

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Caritas-Krankenhilfe Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Salvatorische Klausel

Wenn einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Vorschriften nichtig sein sollten, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages verschieden interpretiert werden kann, so hat dies so zu geschehen, wie es mit dem Gesetz und mit dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

Berlin, den 06. Dezember 2012